

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 052/OBM/2013/1



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	27.05.2013	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	01.07.2013	öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	02.09.2013	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Wacker
Betreff:	Überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Großen Kreisstadt Eilenburg in den Haushaltsjahren 2004 bis 2010

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Prüfbericht der überörtlichen Prüfung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen einschließlich des Abschlussschreibens der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg schließt sich der Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Prüfbericht des Sächsischen Rechnungshofs für die Haushaltsjahre 2004 bis 2010 an.
3. Der Stadtrat stellt fest, dass die Baumschutzsatzung durch die Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 23.09.2010 (SächsGVBl S. 270) in Ihrer Anwendung eingeschränkt ist. In der Satzung ist in geeigneter Form auf diesen Umstand hinzuweisen. Der Satzungstext ist bei der nächsten Änderung der Satzung anzupassen.
4. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt, dass der Oberbürgermeister unbefristete Dauerschuldverhältnisse, soweit der Stadtrat nicht im Einzelfall eine abweichende Festlegung ausdrücklich bestimmt hat, mindestens alle vier Jahre auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen und über das Ergebnis dem Stadtrat zu berichten hat. Bei befristeten, sich selbst um mehr als zwei Jahre verlängernden, Verträgen hat der Bericht ein Jahr vor Ablauf der Kündigungsfrist zu erfolgen. Ein Bericht an den Stadtrat unterbleibt, soweit es sich bei der Kündigung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder der Neuabschluss eines entsprechenden Vertrages nach der jeweils aktuellen Hauptsatzung auf den Oberbürgermeister delegiert wäre.

Wacker
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Da die vier Punkte jeweils unabhängig voneinander sind, ist über jeden Punkt einzeln abzustimmen.

Zu Punkt 1:

Beginnend im Dezember 2010 wurde durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2004 bis 2010 durchgeführt.

Gemäß § 109 Abs. 4 SächsGemO ist der Stadtrat über die wesentlichen Inhalte des Prüfberichtes zu unterrichten, auf Verlangen ist den Stadträten Einsicht in den Prüfbericht zu gewähren

Der Prüfbericht wurde mit der Stellungnahme der Verwaltung den Mitgliedern des Stadtausschusses mit Schreiben vom 27.02.2012 und den übrigen Stadträten mit Schreiben vom 05.03.2012 zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der vollständigen Vorlage wird auf eine separate Aufstellung der wesentlichen Inhalte verzichtet.

Die wesentlichen Feststellungen konzentrieren sich auf die Verträge zur Abfallentsorgung, Stadtreinigung und -beleuchtung sowie zur Baumschutzsatzung.

Die obligatorische Kenntnisnahme durch den Stadtrat erfolgte bereits in der Sitzung des Stadtrates am 04.06.2012, wird aber hier zur vollständigen Darstellung der Themenbehandlung nochmals mit aufgenommen.

Zu Punkt 2:

Hinsichtlich der Vertragsbeziehungen ist in Übereinstimmung mit den Aufsichtsbehörden festzustellen, dass das Vergaberecht zur Kündigung von Verträgen keine Aussagen trifft, selbst wenn die ursprüngliche Vergabe unter Missachtung oder vor dem Inkrafttreten des Vergaberechts stattfand (EuGH, Urteil vom 19.06.2008, Az. C 454/06 und LG Brandenburg, Beschluss vom 15.07.2010, Az.: VergW 4/09).

Die Kündigung des Stadtwirtschaftsvertrages wurde bereits am 05.11.2012 im Stadtrat verhandelt, ohne dass sich eine Mehrheit zur Kündigung fand.

Die Entscheidung, die Verträge fortzuführen oder zu kündigen, hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Da Vergaberecht für die Kündigungsentscheidung nicht maßgeblich ist, wird der Kreis der abwägungsrelevanten Überlegungen letztendlich nur durch die Rechtsordnung als solche begrenzt, wobei dem Willkürverbot und dem Gebot sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung herausragende Bedeutung zukommt.

Für die Fortführung der Verträge zur Abfallentsorgung und Stadtwirtschaft sind die folgenden Überlegungen maßgeblich:

Anhand des Gesamtergebnisses des Unternehmens sind der Höhe nach angemessene Gewinne ersichtlich. Dies ist an der jährlichen Gewinnausschüttung zu erkennen. Sie fließt entsprechend dem Gesellschafteranteil auch der Stadt wieder zu. Die Stadt Eilenburg profitiert über weitere Steuern von den Unternehmen, nämlich Mehrwertsteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer. Durch den Sitz der Unternehmen in Eilenburg werden durch diese in Stadt und Umland Dienstleistungen nachgefragt.

In den Unternehmen sind 37 Beschäftigte in nichtprekären Arbeitsverhältnissen tätig. Diese haben mittelbar Einfluss auf den städtischen Anteil an der Einkommenssteuer. Die Kaufkraft der Mitarbeiter hat auch Einfluss auf das Wirtschaftsleben der Stadt Eilenburg.

Das Engagement als Spender und Sponsor von Vereinen ist ebenfalls zu erwähnen, wenngleich nicht auszuschließen ist, dass ein anderer Dienstleister sich hier ebenfalls engagiert.

Vorstehende Ausführungen gelten dem Grunde nach auch für den Vertrag zur Stadtbeleuchtung. Gegenwärtig finden aber Verhandlungen mit dem Unternehmen zur Vertragsoptimierung statt. Eine Entscheidung zur Fortführung des Vertrages vor Abschluss der Verhandlungen wäre spekulativ und kontraproduktiv.

Zu Punkt 3:

Durch die Änderung des § 22 Abs. 2 SächsNatSchG wurde die Baumschutzsatzung teilnichtig. Dies führt dazu, dass die gegen höherrangiges Recht verstoßenden Festlegungen nicht mehr angewendet werden dürfen. Eine Satzungsänderung hat deshalb nur deklaratorische Bedeutung.

Die Thematik wurde im Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung am 11.01.2011 und im Ortschaftsrat am 25.01.2011 beraten. Die Änderung der Satzung wurde durch die Verwaltung danach nicht weiter verfolgt, sondern die Betroffenen auf die Rechtsänderungen hingewiesen.

Alternativ zu dieser Verfahrensweise kann das Verfahren wieder aufgenommen und die Satzung geändert werden.

Zu Punkt 4:

Der Vorschlag versucht, die vorzunehmende Vertragsprüfung zu strukturieren und den Aufwand wirtschaftlich sinnvoll zu begrenzen.

Ohne diesen Beschluss liegt die Entscheidung, in welchen Zeitabständen zu prüfen ist und ob der Stadtrat darüber zu informieren ist, im pflichtgemäßen Ermessen des Oberbürgermeisters.

Da der Bürgermeister per Gesetz die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung erledigt, ist der Stadtrat nicht befugt hier verbindliche Vorgaben zu machen. Für die durch Hauptsatzung übertragenen Geschäfte gilt dies nicht. Hier wird eine Berichtspflicht aus Gründen der Verfahrensökonomie als nicht sinnvoll angesehen.

finanzielle Auswirkungen	ja ☐	nein ☐
--------------------------	-----------------------------	-------------------------------

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Gesamtabstimmung DS 052/OBM/2013: Ja 4 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0
Stadtrat 01.07.2013	DS 052/OBM/2013 mit 12 Stimmen mehrheitlich zur Überarbeitung zurück verwiesen.
Stadtrat 02.09.2013	

